



PROTOKOLL

Sitzung des Gemeinderates (RAT/027/2017)
am Donnerstag, dem 16.11.2017,
im Kirchstraße 9, Schröers-Hof im Vierständlerhaus 29643 Neuenkirchen

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 31.08. und 12.10.2017
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Ehrung von Wahlhelfern
7. Satzung der Gemeinde Neuenkirchen zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte Neuenkirchen" mit örtlichen Vorschriften über Gestaltung.
Vorlage: 0220/2017
8. Richtlinie zur Wohnbauförderung in der Gemeinde Neuenkirchen
Vorlage: 0221/2017/1
9. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017
Vorlage: 0223/2017
10. Gebührenkalkulation und Anpassung von Gebührensätzen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen
 - a) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser auf Grundstücksanlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

b) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser

(Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)

Vorlage: 0224/2017

11. Anträge, Anfragen, Spenden
12. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
13. Schließung der Sitzung

Teilnehmerliste

Bürgermeister

Herr Carlos Brunkhorst

Ratsvorsitzender

Herr Thomas Bammann

Stellv. Bürgermeister

Frau Birte Delventhal

Herr Thorsten Möhlmann

Stellv. Ratsvorsitzender

Herr Thomas Stöckmann

Ratsmitglieder

Herr Hans-Georg Baden

Herr Michael Bluhm

Frau Hannelore de Vries

Frau Sabine Franke

Herr Willem Grefe

Herr Ralf Greve

Herr Hendrik Hoops

Herr Wilhelm Lindenberg

Herr Sascha Weitz

Allgemeine Vertreterin

Frau Ira Broocks

Ortsbürgermeisterin

Frau Dörthe Schneider

Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Horst Rakow

Protokollführung

Frau Christa Niemeyer

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Frau Annegret Freytag

entschuldigt

Herr Jörg Kremser

entschuldigt

Herr Manfred Stein

entschuldigt

Ortsbürgermeister

Herr Uwe Perlberg

Herr Dirk Schröder

Herr Sebastian Stein

Herr Herbert Zimmermann

Ortsvorsteherin

Frau Gudrun Schröder

Ortsvorsteher

Herr Hans-Ulrich Baden
Herr Hans-Jürgen Cordes

entschuldigt

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Ratsvorsitzender Thomas Bammann eröffnet um 20.00 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Damen und Herren.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Thomas Bammann stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Ratsherren/Ratsfrauen Annegret Freytag, Jörg Kremser sowie Manfred Stein fehlen entschuldigt.

3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

4 Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 31.08. und 12.10.2017

Die Niederschriften der Sitzungen vom 31.08.2017 sowie 12.10.2017 werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen

5 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht vor.

Er ist dieser Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

6 Ehrung von Wahlhelfern

Vom Bundesinnenminister, Herr Dr. Thomas de Maiziere, wurden zur Wertschätzung des demokratischen Staates für den ehrenamtlichen Einsatz von Bürgern für die Wahlen zwei neue Auszeichnungen vorgestellt.

Für jeden Wahlhelfer bei einer bundesweiten Wahl wird künftig vom Bund eine Urkunde bereitgestellt, die Dank und Anerkennung für das wahlehenamtliche Engagement ausspricht. Für langjähriges ehrenamtliches Wirken soll nach fünfmaliger Tätigkeit als Wahlhelfer bei bundesweiten Wahlen eine Ehrennadel verliehen werden.

Die vom Bund bereitgestellten Wahlhelferurkunden wurden bereits am Wahlabend der Bundestagswahl vom Bürgermeister und der Allgemeinen Vertreterin an die Helfer ausgehändigt.

Für den heutigen Abend steht nun die Ehrung der Wahlhelfer für langjähriges ehrenamtliches Engagement (mindestens 5 Wahlen) auf der Tagesordnung. Zu ehren sind 27 Personen.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst bedankt sich bei allen für das geleistete ehrenamtliche Engagement und verliest die Namen der zu Ehrenden sowie den Text einer Urkunde. Er händigt jedem Einzelnen die Ehrennadel vom Bund sowie zusätzlich eine Urkunde und eine Flasche Wein von der Gemeindeverwaltung aus.

7 Satzung der Gemeinde Neuenkirchen zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte Neuenkirchen" mit örtlichen Vorschriften über Gestaltung. Vorlage: 0220/2017

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Orts-

mitte Neuenkirchen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, gefasst.

Die Gemeinde Neuenkirchen strebt für die im räumlichen Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes gelegenen Grundstücksflächen die städtebauliche und gestalterische Aufwertung der Ortsmitte als Wohn- und Lebensmittelpunkt für alle Altersgruppen an. In diesem Zusammenhang sollen Nutzungen, die geeignet sind, die angestrebte städtebauliche Entwicklung zu beeinträchtigen oder gar unmöglich zu machen, auf ihre Zulässigkeit geprüft und ggfls. ausgeschlossen werden.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes und der nunmehr aufzustellenden Veränderungssperre ist die Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Sanitärausstellungsraumes zu einer Spielhalle auf dem Grundstück Hauptstraße 9 in Neuenkirchen. Der Rat hat die Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 BauGB beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren zu dieser 1. Änderung befindet sich im Planungsstadium der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches wirkt rechtlich bis zum 20.12.2017, weil der Landkreis Heidekreis der Antragstellerin des Baugesuches am 20.12.2016 mitgeteilt hat, dass ihr seitens der Gemeinde Neuenkirchen dieser Antrag auf Zurückstellung vorliegt. Eine Verlängerung des Antrages auf Zurückstellung über ein Jahr hinaus ist rechtlich nicht möglich. Das hat zur Folge, dass der Landkreis Heidekreis ab dem 20.12.2017 über den Umnutzungsantrag der Antragstellerin zu entscheiden hat.

Da das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan bis zum 20.12.2017 nicht rechtsverbindlich abgeschlossen sein wird, müsste der Landkreis nach den derzeitigen rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheiden und dem Antragsbegehren zustimmen.

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortsmitte Neuenkirchen“ und ist als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Weitere Festsetzungen der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit der beantragten Nutzungsänderung kann somit aus § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO abgeleitet werden, da diese Nutzungen, wenn sie in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen wurde, allgemein zulässig sind. Lediglich eine Änderung des Bebauungsplanes könnte die beantragte Nutzung unterbinden und die Möglichkeiten der v. g. Steigerung der Attraktivität der Ortsmitte als Versorgungs- und Lebensmittelpunkt der Gemeinde eröffnen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sollen daher auf Grund der in der Ortsmitte räumlich konzentrierten Versorgungseinrichtungen sowie die Ortsmitte prägenden sozialen, kirchlichen, kulturellen und touristisch relevanten Einrichtungen für das unmittelbare Umfeld des Ortskernes die Nutzungen ausgeschlossen werden, welche auf die angestrebte städtebauliche Entwicklung negativen Einfluss haben bzw. diese unmöglich machen können. Hierzu zählen u. a. Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen).

Zur Sicherung der Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 soll eine Veränderungssperre in dem Bereich der Misch- und Dorfgebiete nördlich der Pastor-Wittkopf-Straße, westlich der Soltauer Straße, östlich und westlich der Kirchstraße sowie nördlich und südlich der Hauptstraße der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.22 „Ortsmitte Neuenkirchen“ als Satzung beschlossen werden. Mit der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Geltungsdauer kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre, die im Einklang mit der Planung stehen, sind möglich. Hierüber entscheidet die Baugenehmigungsbehörde, der Landkreis Heidekreis, im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen.

Dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 liegt ein städtebauliches Konzept zu Grunde, aus dem durch textliche Festsetzung der Ausschluss von Vergnügungsstätten bezogen auf die im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete und Dorfgebiete wie folgt hervor geht:

„§ 2 Textliche Festsetzungen:

- (1) Ausschluss von Vergnügungsstätten im Mischgebiet
(gem. § 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 6 BauNVO)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete (§ 6 BauNVO) werden Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos.

- (2) Ausschluss von Vergnügungsstätten im Dorfgebiet
(gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 5 BauNVO)

Innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) sind ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten gem. § 5 Abs. 3 BauNVO unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos.“

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 handelt es sich um einen textlichen Bebauungsplan, so dass auf die nochmalige Festsetzung von bereits rechtsverbindlich festgesetzten Arten der baulichen Nutzung (z. B. Mischgebiete oder Dorfgebiete) verzichtet wird. Auf die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird ausdrücklich Bezug genommen und mit Blick auf die Darlegung der städtebaulichen Gründe, die zur 1. Änderung führen, und hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erstreckt sich auf die im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 gelegenen Misch- und Dorfgebiete und bezieht aus Gründen der Zweckmäßigkeit die randlichen angrenzend festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit ein. Die im Bebauungsplan Nr. 22 rechtsverbindlich festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete werden nicht in die Veränderungssperre einbezogen, da darin die regelungsbedürftigen Vergnügungsstätten nicht zulässig sind und daher auch nicht ausgeschlossen werden müssen.

Der ausgearbeitete Satzungstext ist Anlage und Bestandteil dieser Vorlage.

Rechtsgrundlage:

§ 14 BauGB „Veränderungssperre“

- (1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 16 BauGB „Beschluss über die Veränderungssperre“

- (1) Die Veränderungssperre wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen.
- (2) Die Gemeinde hat die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen. Sie kann auch ortsüblich bekannt machen, dass eine Veränderungssperre beschlossen worden ist; § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 BauGB „Geltungsdauer der Veränderungssperre“

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (2) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
- (4) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (5) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Zur Sicherung der Planungsziele der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortsmitte Neuenkirchen“ im Kernort Neuenkirchen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung wird für den Planbereich dieses Bebauungsplanes die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Die Gemeinde Neuenkirchen unterstützt Familien beim Wunsch nach einem Eigenheim. Daher wird der Erwerb eines eigen genutzten Bauplatzes für Familien mit mindestens einem Kind von der Gemeinde Neuenkirchen nach den Bestimmungen der beigefügten Richtlinie „Erleichterung des Eigentumserwerbs zu Wohnzwecken“ gefördert.

Bei Erfüllung der persönlichen und sachlichen Fördervoraussetzungen kann auf Antrag ein Betrag in Höhe von 2.500 € je Kind (max. 7.500 €) zur Auszahlung kommen. Förderfähig sind nur Grundstücke die direkt von der Gemeinde oder einem von ihr anerkannten Kooperationspartner erworben werden.

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Neuenkirchen ferner den Erwerb von Altbauten nach den Bestimmungen der beigefügten Richtlinie „Junge Menschen kaufen alte Häuser“. Ein Altbau im Sinne der Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen das mindestens 25 Jahre alt ist.

Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Neuenkirchen auf Antrag einen Grundbetrag in Höhe von 600 € sowie einen Erhöhungsbetrag von 300 € für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, maximal 1.500 € pro Altbau.

Außerdem gewährt die Gemeinde Neuenkirchen für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren, ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau, auf Antrag einen Grundbetrag in Höhe von 600 € jährlich sowie einen jährlichen Erhöhungsbetrag von 300 € für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt ebenfalls maximal 1.500 € jährlich. Der Kaufpreis für die Altimmobilie muss mindestens 30.000 € betragen.

Ferner gewährt die Gemeinde Neuenkirchen für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle, die Zuschüsse zu den vorgenannten Kriterien.

Nach Beratung durch den Verwaltungsausschuss am 09.11.2017 und rechtlicher Prüfung durch das Büro Schernikau, Schneverdingen sind redaktionelle Änderungen in den vorgenannten Richtlinien vorgenommen worden. Die Änderungen sind in den beigefügten Anlagen farblich gekennzeichnet.

Stellv. Bürgermeisterin Birte Delventhal spricht der Verwaltung im Namen der CDU-Fraktion Dank für die umfangreiche Ausarbeitung dieser Richtlinien aus.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Richtlinie zur Förderung des Eigentumserwerbs zu Wohnzwecken für Haushalte mit mindestens einem Kind wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Richtlinie der Gemeinde Neuenkirchen zur Förderung des Erwerbs von Altbauten wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Für die vorgenannten Richtlinien sind rückwirkende Anträge, für notariell beurkundete Kaufverträge ab dem 01.01.2016, bis zum 31. März 2018 bei der Gemeinde Neuenkirchen zu stellen.

Einstimmig beschlossen

9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017 Vorlage: 0223/2017

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG vom Gemeinderat zu beschließen.

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Es gilt die in der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze von 2.000,00 EUR. In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendige Zustimmung.

Im Haushaltsjahr 2017 sind die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen zu beschließen sind.

Die Deckung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist in der Anlage dargestellt.

Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden beschlossen.

Einstimmig beschlossen

10 Gebührenkalkulation und Anpassung von Gebührensätzen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

**a) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser auf Grundstücksanlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

**b) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser
(Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)**

Vorlage: 0224/2017

Die Firma Heyder & Partner wurde beauftragt, eine Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung 2018 bis 2020 durchzuführen.

Im Rahmen der durchgeführten Kalkulation wurden die Gebührenobergrenzen für die Jahre 2018 bis 2020 neu ermittelt. Um eine Kostendeckung zu erreichen, wurde ein Durchschnittswert für die Jahre 2018 bis 2020 festgelegt, wobei die Unterdeckung der Rechnungsergebnisse aus den Jahren 2014 bis 2016 in Höhe von 7.723,13 € berücksichtigt wurde.

Auf der Basis der durchgeführten Gebührenkalkulation wird die Schmutzwassergebühr ab 01. Januar 2018 unverändert in Höhe von 3,57 EUR pro Kubikmeter erhoben.

Für die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung

ergeben sich folgende Gebührenobergrenzen ab 01. Januar 2018:

Regenwasserbeseitigung:

Regenwasserbeseitigung : 0,37 €/m² (bisher:0,40 €/m²)

Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Gebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben: 20,60 €/m³ (bisher: 20,49 €/m³)

Gebühr für Schlamm aus Hauskläranlagen: 66,37 €/m³ (bisher: 65,87 €/m³)

Behandlungskosten für die Reinigung von Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport): 5,09 €/m³ (bisher: 5,04 €/m³)

Es wird vorgeschlagen zum 01. Januar 2018 die Änderungen der entsprechenden Satzungen, aufgrund der Gebührenanpassung zu beschließen.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Zur Gebührenanpassung ab 01. Januar 2018 werden folgende erforderliche Änderungssatzungen beschlossen:

- a) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser auf Grundstücksanlagen
- b) 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser

Einstimmig beschlossen

11 Anträge, Anfragen, Spenden

Es liegen keine Anträge, Anfragen oder Spenden vor.

12 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)

Herr Wilfried Ehlers, Neuenkirchen, fragt nach, aus welchem Grund auf dem alten Klärwerksgelände Abrissarbeiten stattfinden. Seiner Meinung hat sich dort bereits ein Biotop gebildet, welches schützenswert ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass das Gelände im Eigentum der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen ist. Einige Bauten sollen entfernt werden, da sie marode bzw. einsturzgefährdet sind.

13 Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldung vorliegen schließt Ratsvorsitzender Thomas Bammann mit einem Dank für die rege Mitarbeit um 21.00 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 29.11.2017